

Satzung des Marktes Oberthulba über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes (Vorkaufssatzung)

Vom

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Ne. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt der Markt Oberthulba folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Quelle III“:

Flur-Nrn. 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444 und 480/1 in der Gemarkung Oberthulba.

Der Geltungsbereich ist in einer Bestandskarte im Maßstab 1:2500 vom November 1999 durch die Innenseite einer schwarzen, gestrichelten Linie festgelegt. Die Karte liegt im Rathaus in Oberthulba zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Oberthulba ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberthulba, den 12.07.2000
Markt Oberthulba

A d a m
1. Bürgermeister